

## **Corona-Krise – Informationen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen**

Stand 28. Mai 2020

### **1. Projektbeiträge (Förderbeitrag auf Gesuch hin)**

#### *A) Verschiebung von Anlässen oder Projekten*

Verschiebungen von Kulturprojekten aufgrund der Corona-Pandemie sind der Kulturabteilung mitzuteilen (bitte per E-Mail an: [jan.miluska@thun.ch](mailto:jan.miluska@thun.ch)). Gesprochene Förderbeiträge bleiben grundsätzlich bestehen. Die Kulturabteilung der Stadt Thun kann in der Regel keine zusätzlichen Beiträge an Mehrkosten sprechen, die durch die Verschiebung von Kulturprojekten entstehen.

#### *B) Abgesagte Anlässe oder Projekte*

Wenn immer möglich sollen Veranstaltungen verschoben werden, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt doch noch regulär fürs Publikum durchgeführt werden können. Ist dies jedoch nicht möglich, gelten folgende Bestimmungen: Gesprochene Förderbeiträge werden in der Regel bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, ausbezahlt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer Schlussabrechnung gemäss der eingereichten Budgetstruktur, in welcher die bereits getätigten / verpflichteten Aufwände erfasst sind. Musste ein Teil des umfassenden Programms oder einer Tournee abgesagt werden, ist dies auszuweisen und die Schlussabrechnung entsprechend aufzuschlüsseln. Die Kulturabteilung der Stadt Thun behält sich vor, Förderbeiträge aufgrund der Schlussabrechnung anteilmässig zu kürzen.

#### *C) Ausstehende Förderentscheide*

Bei Gesuchen um einen Förderbeitrag, bei denen der Entscheid noch ausstehend ist und die zu einem Zeitpunkt eingereicht wurden, als die Veranstalter noch davon ausgehen konnten, dass ihre Veranstaltung durchgeführt wird, gilt folgende Regelung: Falls das Projekt zwischenzeitlich abgesagt wurde, prüft die Kulturabteilung der Stadt Thun trotzdem die Möglichkeit einer Beitragssprechung, falls bereits Umsetzungskosten entstanden sind. Um dies beurteilen zu können, muss ein aktualisiertes Budget nachgereicht werden.

#### *D) Bevorstehende Gesuchseingabe*

Gesuche um Projektbeiträge werden wie bisher geprüft (bitte beachten Sie die [Eingabetermine](#)). Veranstalter und Kulturschaffende werden um Angaben allfälliger Absagen / Verschiebungen sowie aktualisierte Budgets und Finanzierungspläne gebeten. Zudem ist die Kulturabteilung regelmässig über die Aktualisierung zu informieren. Die geltenden Schutzbestimmungen des Bundes sind zu berücksichtigen und in einem entsprechenden Schutzkonzept darzulegen.

### **2. Institutionen mit Leistungsvertrag und Veranstalter mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen**

In den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor vom 20. März 2020 hält der Bundesrat fest, dass er davon ausgeht, dass die vereinbarten Subventionen an Kulturinstitutionen von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können. Die Kulturabteilung der Stadt Thun wird sich an dieser Vorgabe orientieren. Von den Kulturinstitutionen wird erwartet, dass sie alles unternehmen, um die Kosten, die durch die aussergewöhnliche Situation entstehen,

möglichst tief zu halten (Schadenminderung) und die vorhandenen Hilfeleistungen des Bundes (z.B. [Kurzarbeit](#)) in Anspruch nehmen.

Kulturelle Veranstalter mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen, die ihr Angebot wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant erbringen können, werden analog den Institutionen mit Leistungsvertrag behandelt. Es gelten die gleichen Erwartungen betreffend Schadenminderung.

#### *Kurzarbeitsentschädigung*

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern stellt weiterführende Informationen und Anmeldeformulare zum Thema [Kurzarbeit](#) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Verfügung.

### **3. Soforthilfe und Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen und Kulturschaffende (Kanton) und Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich (Bund)**

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. Die Massnahmen gelten auch für den Kultursektor. Hierzu hat der Bundesrat die COVID-Verordnung Kultur erlassen. Ziel ist, die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Soforthilfe und Ausfallentschädigungen können ab sofort beim **Amt für Kultur des Kantons Bern** beantragt werden:

#### **A. Kulturunternehmen und Kulturschaffende**

- **Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen ohne UID-Nummer**, die ihren statutarischen Sitz im Kanton Bern haben, können als [Soforthilfe rückzahlbare zinslose Darlehen](#) beantragen.
- **Kulturschaffende**, die im Kanton Bern Wohnsitz haben, können eine [Ausfallentschädigung](#) beantragen.
- **Kulturunternehmen oder Kulturinstitutionen**, die ihren statutarischen Sitz im Kanton Bern haben, können eine [Ausfallentschädigung](#) beantragen.

#### **Eingabefrist:**

**Gesuche an das Amt für Kultur des Kantons Bern sind, wenn möglich, bis Donnerstag, 30. April 2020, einzureichen, spätestens jedoch bis zum 20. Mai 2020.**

#### **B. Kulturvereinen im Laienbereich**

Diese wenden sich an das Bundesamt für Kultur.

Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen entstandenen Schaden (max. 10'000 Franken pro Gesuch). Diese Massnahme vollzieht der Bund in Zusammenarbeit mit den Verbänden der kulturell tätigen Laien: [Kulturvereine im Laienbereich](#)

Ausnahme: Für Veranstaltungen im Laienbereich von **überregionaler Bedeutung**, die durch den Kanton Bern mit Projektbeiträgen unterstützt wurden, kann eine Ausfallentschädigung beim Amt für Kultur beantragt werden, sofern der anrechenbare Schaden mehr als CHF 10'000 beträgt.

#### **4. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes bestehen für folgende Antragsteller:**

- Kulturschaffende können bei [Suisseculture Sociale](#) einen Nothilfebeitrag zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beantragen.
- Kulturunternehmen mit einer UID-Nummer können zinslose, rückzahlbare Darlehen über die Covid-19 Liquiditätshilfen des Bundes zugunsten der Unternehmen beantragen.  
Weitere Informationen: <https://covid19.easygov.swiss/>

Bitte beachten Sie auch die [FAQ](#) des Amtes für Kultur des Kantons Bern **zu den Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor im Kanton Bern** gemäss «COVID-Verordnung Kultur» sowie die **«Covid-Verordnung Kultur. Richtlinien des Kantons Bern für die Vergabe und Mittelsteuerung von Ausfallentschädigungen»**.

#### **5. Geltungsdauer der COVID-Verordnung Kultur bis 20.September 2020 verlängert**

Der Bundesrat hat am 13. Mai 2020 wichtige Beschlüsse zur COVID-Verordnung Kultur gefasst:

- Die Geltungsdauer der [COVID-Verordnung Kultur](#) wird bis zum 20. September 2020 verlängert:
- Das Instrument «Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen» (Darlehen bei Liquiditätsengpass) wird nicht über den 20. Mai 2020 hinaus verlängert.
- Ein Teil der für diese Soforthilfen reservierten und noch nicht zugesprochenen Mittel wird zu den Ausfallentschädigungen verlagert.
- Der Geltungsbereich für Ausfallentschädigungen wurde in verschiedenen Sparten präzisiert. Diese Präzisierungen entsprechen der Praxis, wie sie vom Kanton Bern bereits angewendet wird.
- Die geänderte Verordnung tritt am 21. Mai 2020 in Kraft.